

1. Produkte

Alveolit, Alveolen, Alveocel, Alveosoft, Alveobloc, Alveosport, Evalen

2. Produzent / Lieferant

Land:	 Niederland	 Deutschland
Adresse:	Sekisui Alveo BV Montageweg 6 NL - 6045 JA Roermond	Sekisui Alveo BS GmbH Haystrasse 14-24 DE - 55566 Bad Sobernheim

3. Bestätigung

Unsere geschlossenzelligen Polyolefin-Schäume entsprechen folgenden Vorschriften:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (siehe unsere aktuelle Erklärung auf unserer Website)
- Artikel 5, 4 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) bezüglich des Gehalts an Schwermetallen wie Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom(VI)
- Artikel 5, 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) bezüglich Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)
- Gemäss Artikel 7. der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) verwenden wir derzeit keine recycelten Kunststoffe in unseren Schaumstoffen. Die oben genannten Schaumstoffe können auf Anfrage recyceltes Material in Form von ISCC-PLUS-Qualitäten (auf Basis von PCR-Kunststoff) enthalten

Die Bestimmung des Rezyklatanteils wird von der Europäischen Kommission bis zum 31.12.2026 festgelegt und tritt am 01.01.2030 in Kraft.

Alle oben genannten Stoffe werden unseren Produkten nicht absichtlich zugesetzt, und wie immer lassen sich Spuren von Stoffen aus externen Quellen nicht zu 100 % ausschließen.

Recyclingfähigkeit:

Schaumstoffe der Sekisui Alveo AG bestehen den Recyclingfähigkeitstest gemäß dem CHI-Bewertungskatalog für die EU-weite Zertifizierung, einschließlich der Prüfung nach ZSVR, EN 13430 und ISO 14021. Sie erfüllen die in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2025/40 beschriebenen Anforderungen. (Bitte beachten Sie: mit Russ eingefärbte, folienbeschichtete und flammgeschützte Schaumstoffe sind von dieser Erklärung ausgenommen.)

Bitte beachten Sie, dass der Recyclingfähigkeitstest final von der EU-Kommission im Januar 2028 festgelegt wird und ab Januar 2030 verbindlich sein wird. Diese Erklärung basiert auf dem aktuellen Stand des Wissens und der Auslegung der bestehenden PPWR-Verordnung (EU) 2025/40.

Darüber hinaus handelt es sich bei unseren Schaumstoffen um Halbzeuge, die nicht direkt unter die Verpackungsrichtlinie fallen.

Wir empfehlen unseren Kunden, eine abschließende Bewertung des umgewandelten Produkts gemäß der oben genannten PPWR-Verordnung (EU) 2025/40 vorzunehmen.

4. Autor / Genehmigung

**im Auftrag der
Sekisui Alveo AG**



Fabian Leuthard
(Application Development Manager)

Haftungsausschluss:

Empfehlungen zur Verwendung von Sekisui Alveo Schaumstoff-Halbzeugen sowie technische, physikalische und chemische Angaben entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und stützen sich auf Messwerte, Veröffentlichungen, praktische Erfahrungen und die Kenntnis der Eigenschaften unserer Produkte. Alle Angaben in diesem Dokument sind nach bestem Wissen und Gewissen korrekt. Wir haben keine Kontrolle über die Verwendung von Sekisui Alveo Schaumstoffen und können keine Verantwortung dafür übernehmen. Die Verantwortung für die Qualifizierung, Verifizierung und Validierung des Endproduktes sowie dessen Konformität mit den europäischen und länderspezifischen Regelungen liegt beim Verwender der Sekisui Alveo Halbfabrikate. Eine Haftung über den gesetzlichen Rahmen hinaus wird abgelehnt.

Die vorliegende Bestätigung ist bis zur Anpassung der zu Grunde gelegten Regelung gültig, maximal jedoch 2 Jahre ab Gültigkeitsdatum.

© Sekisui Alveo AG